

HINWEIS

**Anlage der Investitionsgüter-Industrie zu den
ORGALIME – Allgemeine Bedingungen für
die Lieferung (S 2000),
Lieferung und Montage (SE 2001),
Allgemeine Wartungsbedingungen (M 2000),
Allgemeine Bedingungen für die Serienbearbeitung (SP 1999) und
Allgemeine Bedingungen für die Reparatur von Maschinen und Anlagen (R 2002)**

Diesen Exemplaren der ORGALIME-Bedingungen liegt die **Anlage 2003** der deutschen Investitionsgüter-Industrie bei. Sie enthält ergänzende Vereinbarungen der Vertragsparteien zur Anpassung an das deutsche Recht.

Bitte prüfen Sie, ob auch allen anderen in Ihrem Besitz befindlichen, früher bezogenen ORGALIME-Bedingungen, einschließlich aller fremdsprachigen Fassungen, die Anlage beigefügt ist.

Wir weisen darauf hin, dass bei Benutzung der ORGALIME-Bedingungen grundsätzlich von der **Anwendung des Rechts** der Bundesrepublik Deutschland auszugehen ist. Das bedeutet, dass – bei Vorliegen der Voraussetzungen, insbesondere zwischen Vertragsstaaten – das **UN-Kaufrecht (CISG)** zur Anwendung gelangen kann. Wird dieses nicht gewünscht, muss es ausdrücklich ausgeschlossen werden. Die alleinige Bezugnahme auf deutsches Recht ist für einen derartigen Ausschluss nicht ausreichend.

Auch bei der Wahl des Rechts eines anderen Vertragsstaates gelangt das **UN-Kaufrecht** zur Anwendung, wenn es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Die Anlage sollte auch im Hinblick auf die deutschen **AGB-rechtlichen Vorschriften** unbedingt vereinbart werden. Bitte beachten Sie aber, dass die Möglichkeit, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen weitgehende **Haftungsbegrenzungen** oder Haftungsausschlüsse zu vereinbaren, von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes stark reduziert wurde.

Bei der Verletzung „wesentlicher Vertragspflichten“ z. B. kann die Haftung auf Schadenersatz in AGB nicht mehr wirksam ausgeschlossen werden. Hiervon betroffen können insbesondere Verzugsschäden und die sogenannten „Folgeschäden“ bei mangelhafter Leistung sein. Dies stellt in der Praxis ein großes Problem dar. Es empfiehlt sich daher – wenn möglich – zur Sicherheit **Haftungsbegrenzungen (Verzug/“Folgeschäden“)** außerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils individuell zu vereinbaren. Das gilt insbesondere bei erkennbar risikobehafteten Geschäften.

Bei Verwendung der ORGALIME-Bedingungen ist dringend zu empfehlen, dem ausländischen Vertragspartner eine Textfassung in der **Vertragsprache**, d. h. der Sprache, in der die Parteien verhandelt oder korrespondiert haben, oder in dessen Muttersprache beizufügen. Gegenwärtig kann der VDMA englische, französische, spanische und russische Versionen zur Verfügung stellen und teilweise italienisch.

Bitte achten Sie darauf, dass beide Sprachfassungen der Anlageblätter auf dem gleichen, aktuellen Stand sind.

Achten Sie auch auf länderspezifische Besonderheiten bezgl. der Voraussetzungen zur **Einbeziehung** von AGB in den Vertrag.

Soweit ein **Eigentumsvorbehalt** vereinbart werden soll, ist in der Regel das Recht des Landes zu berücksichtigen, in das die Lieferung erfolgt.

Frankfurt am Main, im Januar 2003

UR/Papiere/Div03/HinweisORGALIMEalle.doc

Bestell-Nr.: vf 119710